

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor („EEG 2023“)



Berlin, 15.03.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Der Klimaschutz und die Reduktion der deutschen Erdgasabhängigkeit erfordern einen raschen Ausbau von Wärmepumpen auf bis zu 6 Mio. installierte Geräte im Jahr 2030. Das Erreichen dieses von Klimaschutzminister Robert Habeck bei seiner Eröffnungsbilanz bestätigte Ziel setzt eine Steigerung der Installationsrate von 155.000 Wärmepumpen im Jahr 2021 auf bis zu 500.000 im Jahr 2025 voraus.

Eine deutliche Entlastung des Strompreises für den Wärmepumpenbetrieb bildet wiederum eine Grundvoraussetzung für den Wärmepumpenausbau in der genannten Größenordnung. Dazu können sowohl die Abschaffung der EEG-Umlage als auch die im Referentenentwurf vorgeschlagene Befreiung von den sonstigen Umlagen beitragen, wenn sich Verbraucher*innen nachhaltig darauf verlassen können und die Entlastungen nicht durch einen übermäßigen Bürokratieaufwand überkompensiert werden.

Anmerkungen zu Art. 3 – § 22 EnUG „Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen“

Die Vorschrift sieht vor, dass Wärmepumpen von den weiteren Umlagen (sowie auch bei einer evtl. Rückkehr von der EEG-Umlage) befreit werden, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- die Wärmepumpen sind über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden
- durch eine Fachunternehmererklärung wird nachgewiesen, dass die Wärmepumpen eine berechnete Jahresarbeitszahl von 3,5 bei Luft-Wasserwärmepumpen bzw. 4,0 bei sonstigen Wärmepumpen erreichen

Die Intention der Vorschrift, weitere Strompreisentlastungen für Wärmepumpen vorzusehen und auch Vorkehrungen für den Fall einer eventuellen Rückkehr der EEG-Umlage zu treffen, ist richtig. In der Gestaltung sind jedoch wichtige Korrekturen erforderlich.

In der derzeitigen Form würde die Vorschrift den Ausbau von Wärmepumpen nicht unterstützen und im Falle einer tatsächlichen Rückkehr der EEG-Umlage sogar erheblich bremsen.

1. Die Vorgabe, bestimmte Jahresarbeitszahlen zu erreichen sowie durch Fachunternehmererklärung nachzuweisen, sollte gestrichen werden.

Die Vorgabe bestimmter Jahresarbeitszahlen und die Fachunternehmererklärung stehen im Widerspruch zu den Energie- und Klimazielen der Bundesregierung und erfordern einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand.

Es verwundert, dass der Referentenentwurf neue Hürden (Berechnung einer Jahresarbeitszahl und deren Nachweis durch Fachunternehmererklärung) aufbaut, welche weder im Gebäudeenergiegesetz noch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude vorgesehen sind.

Effizienzvorgaben für Wärmepumpen ergeben sich aus europäischen Ökodesign-Verordnungen, insbesondere Verordnung (EU) 813/2013 für Raumheizungsgeräte. Ein Rechtsgutachten zum GEG-Referentenentwurf 2017 hatte bereits herausgestellt: „Die ursprüngliche Begründung für Mindestanforderungen an die JAZ im EEWärmeG, wonach die Wärmeerzeugung nur unter bestimmten Effizienzvoraussetzungen als nachhaltig eingestuft werden kann, ist obsolet, nachdem inzwischen unionsrechtliche Anforderungen an die Effizienz gelten“ ([GGSC-Rechtsgutachten 2017: Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes \(GEG\). Rechtsfragen zu Wärmepumpen](#)).

In der Folge wurde beim Gebäudeenergiegesetz auf Vorgaben zu Jahresarbeitszahlen verzichtet und auch die Bundesförderung effiziente Gebäude stellt stattdessen auf die Raumheizungs-Energieeffizienz laut Ökodesign-Verordnung ab.

Im Referentenentwurf sind daher **§ 22 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 EnUG ersatzlos zu streichen**.

Dies ist in den folgenden Abschnitten ausführlich ausgeführt.

(a) Jahresarbeitszahlen sind kein geeignetes Effizienzkriterium für Wärmepumpen

Die Begründung im vorliegenden Referentenentwurf lautet „*Um einen Anreiz für den Einbau von effizienten Wärmepumpen zu erzielen, soll die Umlagenprivilegierung auf ebensolche Wärmepumpen beschränkt werden.*“

Die Jahresarbeitszahl stellt eine Jahresrechnung für die Wärmepumpen-Anlage auf, wieviele Kilowattstunden Umweltwärme durch eine Kilowattstunde Strom zur Beheizung genutzt wurden. Dabei gibt es eine große Bandbreite an Einflussgrößen auf die Jahresarbeitszahl. Ein entscheidender Faktor ist das Verhältnis zwischen der Heizlast des Gebäudes und der Vorlauftemperatur des Heizverteilsystems. Ohne Betrachtung dieser Rahmenbedingungen lässt sich nicht beurteilen, ob eine bestimmte Jahresarbeitszahl von einer effizienten oder ineffizienten Beheizung zeugt.

In einem schlecht gedämmten Gebäude mit Heizkörpern kann die JAZ auch unterhalb von 3,5 bzw. 4,0 liegen und die Wärmepumpe dennoch die beste Beheizungslösung darstellen. Die Energie- und Emissionseinsparungen bei verschiedenen Jahresarbeitszahlen hat das IFEU-Institut im vergangenen Jahr analysiert:

„Der Wechsel zur Wärmepumpe ist gegenüber einem neuen Erdgaskessel (selbst bei Einbindung von Solarthermie) immer mit höheren CO₂-Einsparungen verbunden. Daher sollten politische Instrumente nicht durch inadäquate Eingangshürden Lock-in Effekte und Lost Opportunities schaffen.“ ([IFEU-Kurzstudie 2021: Qualitätsanforderungen an Wärmepumpen für den Bestand](#))

Diese Schlussfolgerung ist ganz besonders in der aktuellen energiepolitischen Situation zu beachten. Denn jede installierte Wärmepumpe stellt auch eine Einsparung importierter Erdgasmengen dar:

Beispiel: Bei einem Einfamilienhaus mit 18.000 Kilowattstunden jährlichem Wärmebedarf erschließt eine Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von 3,0 also 12.000 Kilowattstunden Umweltwärme bei einem Einsatz von 6.000 Kilowattstunden Strom, von dem ca. die Hälfte erneuerbar ist. Wird mit der Wärmepumpe ein Erdgas-Heizkessel ersetzt, werden also mind. 15.000 Kilowattstunden Erdgas pro Jahr eingespart. Das entspricht mindestens 1500 Kubikmeter Erdgas im Jahr.

(b) Das Entfallen der Umlagen ist eine essenzielle Grundlage für den Wärmepumpen-Ausbau

Die Regelung zur Umlagenbefreiung soll Wärmepumpen zum einen von der finanziellen Belastung der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage befreien. Zum anderen soll sie Vorkehrung dafür treffen, dass Wärmepumpen auch dann von der EEG-Umlage befreit bleiben, wenn diese aus finanzpolitischen Gründen wieder eingeführt werden sollte. Daher ist die Intention von §§ 22 EnUG unterstützenswert, wenngleich in der Ausführung zu korrigieren.

Die [Forschungsstelle Energiewirtschaft \(FFE\)](#) hat mittels Wirtschaftlichkeitsanalysen nachgewiesen, dass der Wegfall der EEG-Umlage eine zentrale Voraussetzung für die Erreichbarkeit der nationalen Wärmepumpen-Ziele darstellen. Auch [Acatech/Leopoldina \(2020\)](#), [Agora Energiewende \(2021\)](#) und [BDI \(2021\)](#) bestätigen die grundlegende Bedeutung der entfallenden EEG-Umlage.

Damit ist also einerseits durch das IFEU-Institut belegt worden, dass praktisch jede installierte Wärmepumpe einen energie- und klimapolitischen Fortschritt darstellt, während andererseits das FFE und andere bestätigen, dass die Absenkung der EEG-Umlage für den Wärmepumpenausbau essenziell ist. Wenn über die Vorschrift Vorkehrungen für eine eventuelle Rückkehr der EEG-Umlage getroffen werden sollen, darf nicht die Gefahr bestehen, dass der Einbau von Wärmepumpen in einem Teil des Gebäudebestands wieder in die Unwirtschaftlichkeit gerät.

Im schlimmsten Fall einer Wiedereinführung der EEG-Umlage würden also durch die gegebene Formulierung des Referentenentwurfs die Ausbauziele für Wärmepumpen und damit die Klimaziele im Wärmebereich gefährdet.

(c) Die Fachunternehmererklärung stellt einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für Energieversorger, Handwerk und Verbraucher dar

Die Erstellung einer Fachunternehmererklärung sowie deren Prüfung und Verarbeitung durch die Netzbetreiber stellt in jedem Fall eine unverhältnismäßige Bürokratiebelastung dar.

Aus den oben genannten Gründen ist die Möglichkeit zur Befreiung grundsätzlich dem Wärmepumpenausbau zuträglich und würde seitens Wärmepumpenbetreibern in der Regel auch wahrgenommen. Von derzeit rund 1,3 Millionen Wärmepumpen im Bestand verfügt etwa die Hälfte über einen eigenen Zähler. Diese 650.000 Wärmepumpen-Eigentümer zuzüglich der in diesem Jahr neu hinzukommenden würden potenziell ab Inkrafttreten der Vorschrift entsprechende Termine bei Handwerkern buchen, um sich die Fachunternehmererklärung ausstellen zu lassen. Dies würde völlig unnötig Ressourcen beim ohnehin ausgelasteten Fachhandwerk binden.

Hinzu kommen die notwendigen Kapazitäten bei den Netzbetreibern für den Aufbau und die Durchführung der Antragsbearbeitung. Ohnehin werden die Fachunternehmererklärung allenfalls auf Plausibilität geprüft werden können.

Darüber hinaus wird dieses System der Umlagenbefreiung zwar parallel zum System der reduzierten Netzentgelte (§ 14a EnWG) eingerichtet, ohne aber diese Synergien zu nutzen. Betreiber von Wärmepumpen, welche über einen separaten Zählpunkt verfügen, nutzen zumeist auch ein reduziertes Netzentgelt mittels eines entsprechenden Wärmepumpentarifs. Hier könnte also über den entsprechenden Vertragsabschluss die Befreiung von den Umlagen direkt mit beantragt werden. Diese Synergie setzt aber voraus, dass keine zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden müssen.

(d) Gleichbehandlung von Effizienz bei Wärmepumpen und Elektrolyseuren

In Art 3 – § 25 EnUG ist vorgesehen, dass Wasserstoff-Elektrolyseure vollumfänglich und ohne Bedingungen von den Umlagen befreit werden. Dies sei nötig für „einen zügigen Markthochlauf der Wasserstoffelektrolyse“, so die Begründung im Referentenentwurf. Diese Absicht ist angesichts der Energie- und Klimaziele im Industriebereich nachvollziehbar.

Im Vergleich zur Elektrolyse und anschließenden Wärmeerzeugung aus diesem Wasserstoff ist die Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen um ein Vielfaches effizienter. Mit dem Einsatz von Wärmepumpen lassen sich im Wärmebereich also deutlich größere Mengen an Erdgas und Emissionen einsparen. Daher steht es im Widerspruch zu den aktuellen Zielen der Energie- und Klimapolitik, wenn Wasserstoff-Elektrolyseuren Vorteile zuteilwerden, für deren Erlangung Wärmepumpen-Betreiber zusätzliche Auflagen erfüllen müssen.

2. Die Formulierung aus § 22 Abs. 1 Nr. 2 EnUG, dass Wärmepumpen über einen eigenen Zählpunkt „mit dem Netz verbunden“ sein müssen, ist zu korrigieren

Die Formulierung impliziert, dass die Wärmepumpe über einen eigenständigen Hausanschluss parallel zum Haushaltsstrom verfügen müsste.

Es geht dem Gesetzgeber aber ausweislich der Gesetzesbegründung nur um die Sicherstellung einer messtechnischen Abgrenzung des Stroms für die Wärmepumpe vom übrigen Haushaltsstrom, weil nur der Strom für die Wärmepumpe umlagenprivilegiert werden soll: „Dieses Umlagenprivileg setzt separate Zähler voraus, um die privilegierten Strommengen erfassen und abgrenzen zu können. Hierzu reicht auch ein Unterzähler mit einem separaten Zählpunkt (bilanzierungsrelevanter Unterzähler) aus.“

Ein technisches Erfordernis für einen eigenständigen Netzanschluss der Wärmepumpe besteht ohnehin nicht.

Die Worte „mit dem Netz verbunden“ sollten daher gestrichen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.